

Drucksache Nr.: 253/2014

Federführend: Fb 1/WBG

Anlagen:

Az.: Fb 1/WBG

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	18.09.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der WBG Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt, in der nächsten Gesellschafterversammlung den im nachfolgenden § 10 Absatz 1 fett gedruckten neuen Satz 2 sowie einen neuen Absatz 6 –ebenfalls fett gedruckt– mit aufzunehmen. Die restliche Formulierung des § 10 bleibt unverändert.

§ 10

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter Beachtung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung. **Der Oberbürgermeister kann abweichend von § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung einen Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen.** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (6) **Der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann den von ihm bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO Weisungen erteilen.**

Begründung:

Analog zur bereits erfolgten Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH ist im Zuge der vorgesehenen Aufgabenzuteilungen auf der Grundlage des Koalitionsvertrages von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der WBG Wohnungsbaugesellschaft mbH erforderlich. Eine Synopse zu § 10 ist beigefügt.

Neustadt an der Weinstraße, 12.09.2014

Oberbürgermeister